

**Markus Kompa**  
**Rechtsanwalt**  
**Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht**

Geißelstr. 11  
50823 Köln  
Tel: 49-221-29960001  
Fax: 49-221-29960002  
info@kanzleikompa.de

Bankverbindung:  
Sparkasse KölnBonn  
DE41 3705 0198 1933 0008 36  
COLSDE33XXX  
StldNr: 56 263 087 916

**EINGEGANGEN**

**.15. Juni 2016**

RA Markus Kompa • Geißelstr. 11 • 50823 Köln  
An das  
Geschäftsstelle der AfD Schleswig-Holstein  
Walkerdamm 1

24103 Kiel

[schiedsgericht@afd-schleswig-holstein.de](mailto:schiedsgericht@afd-schleswig-holstein.de)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon, Name	Datum
	Th 1/16	(0221) 29960001, Kompa	13.06.2016

**Thomsen u.a. ./ Landesparteitag der AfD Schleswig-Holstein u.a.**  
**Hier: Begleitschreiben zur Anfechtung Landesparteitag vom 16.04.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen eine

- Abschrift der Anfechtungsschrift vom 13.06.2016, die mit gleicher Post an das Landesschiedsgericht versandt wurde
- Abschrift des Verweisungsantrags vom 13.06.2016, der mit gleicher Post an das Bundesschiedsgericht versandt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



(Kompa)  
Rechtsanwalt

**Markus Kompa**  
**Rechtsanwalt**  
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Geißelstr. 11  
50823 Köln  
Tel: 49-221-29960001  
Fax: 49-221-29960002  
info@kanzleikompa.de

Bankverbindung:  
Sparkasse KölnBonn  
DE41 3705 0198 1933 0008 36  
COLSDE33XXX  
StIdNr: 56 263 087 916

**EINGEGANGEN**

**15. Juni 2016**

**Abschrift**

RA Markus Kompa • Geißelstr. 11 • 50823 Köln

An das  
Landesschiedsgericht der AfD Schleswig-Holstein  
Walkerdamm 1

24103 Kiel

[schiedsgericht@afd-schleswig-holstein.de](mailto:schiedsgericht@afd-schleswig-holstein.de)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
Th 1/16

Telefon, Name  
(0221) 29960001, Kompa

Datum  
13.06.2016

**Thomsen u.a. ./ Landesparteitag der AfD Schleswig-Holstein u.a.**  
**Hier: Anfechtung Landesparteitag vom 16.04.2016**

Anfechtungsklage

des Herrn Thomas Thomsen, Steuerbord 1, 23570 Lübeck;

- Antragsteller<sup>1</sup> zu 1) -

der Frau Edelgard Kastner, Seerosenweg 9, 23858 Reinfeld;

- Antragstellerin zu 2) -

gegen

Landesparteitag der AfD Schleswig-Holstein in Henstedt-Ulzburg am 16.04.2016, vertreten durch  
den Landesvorstand der AfD Schleswig-Holstein, Walkerdamm 1, 24103 Kiel;

- Antragsgegner zu 1) -

Landesvorstand der AfD Schleswig-Holstein, Walkerdamm 1, 24103 Kiel;

- Antragsgegner zu 2) -

wegen: Anfechtung Parteitags der AfD Schleswig Holstein vom 16.04.2016.

<sup>1</sup> Die verwendete Terminologie folgt §§ 10, 13 Schiedsgerichtsordnung, die nur von Antragstellern und Beklagten spricht. Respektive handelt es sich um Kläger und Beklagte.

Mit den beiden anliegenden Vollmachten legitimiere ich mich für die beiden Antragsteller für eine Anfechtungsklage.

Die Antragsteller beantragen:

1. Sämtliche während des Landesparteitags der AfD Schleswig-Holstein in Henstedt-Ulzburg am 16.04.2016 durchgeführte Wahlen, insbesondere der Personen

1. Dr. Bruno Hollnagel
2. Jörg Nobis
3. Volker Schnurrbusch
4. Claus Schaffer
5. Carlos Rodrigues
6. Bernhard Noack
7. Ralph Sicker
8. Katja Jung-Buhl
9. Doris v. Sayn-Wittgenstein
10. Dr. Frank Brodehl
11. Achille Demagbo
12. Julian Flak
13. Matthias Niemeyer

in Parteiämter des Landesverbands Schleswig-Holstein der Partei Alternative für Deutschland, werden für ungültig erklärt.

Hilfsw e i s e :

Es wird festgestellt, dass sämtliche während des Landesparteitags der AfD Schleswig-Holstein in Henstedt-Ulzburg am 16.04.2016 durchgeführten Wahlen, insbesondere der Personen

1. Dr. Bruno Hollnagel
2. Jörg Nobis
3. Volker Schnurrbusch
4. Claus Schaffer
5. Carlos Rodrigues
6. Bernhard Noack
7. Ralph Sicker

8. Katja Jung-Buhl
9. Doris v. Sayn-Wittgenstein
10. Dr. Frank Brodehl
11. Achille Demagbo
12. Julian Flak
13. Matthias Niemeyer

in Parteiämter ungültig sind.

2. Der Antragsgegner zu 2) wird für handlungsunfähig erklärt.

Hilfsweise:

Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner zu 2) handlungsunfähig ist.

Die Antragsteller stellen mit gleicher Post einen

Antrag an das Bundesschiedsgericht auf

Benennung eines oder ggf. mehrerer kommissarischer Richter für das

Landesschiedsgericht Schleswig-Holstein nach § 2 Abs. 3 Satz 2

Schiedsgerichtsordnung der AfD

bzw.

Bestimmung eines zuständigen Landesschiedsgerichts nach § 2 Abs. 3 Satz 3

Schiedsgerichtsordnung der AfD,

da das zuständige Landesschiedsgericht aktuell wegen Unterbesetzung nicht handlungsfähig ist, § 2 Abs. 3 Satz 1 Schiedsgerichtsordnung der AfD.

Abschriften ergehen an

- Landesvorstand der AfD Schleswig-Holstein, Geschäftsstelle, Walkerdamm 1, 24103 Kiel;
- Bundesschiedsgericht der AfD, Postfach 680154, 30607 Hannover.

Begründung:

Sachverhalt:

Der Antragsgegner zu 2) beschloss die Einberufung zum Landesparteitag in Henstedt-Ulzburg am 16.04.2016 und versandte ein Einladungsschreiben mit Datum vom 14.03.2016 teils postalisch, teils per E-Mail – scheinbar dem Fall des § 11 Abs. 9 Landessatzung entsprechend.

1.

Die folgenden Mitglieder, welche am 19.03.2016 ordentliche Mitglieder des Landesverbands Schleswig-Holstein waren, erhielten keine bzw. keine vor dem 19.03.2016 zugegangene Einladung:

- Michael Grosse, Kreis Lauenburg
- Nico Gallandt, Kreis Lauenburg
- Patrik Johns, Kreis Lauenburg
- Marcel Johns, Kreis Lauenburg
- Bernd Broska, Stadtverband Lübeck
- Herbert Wolfgramm, Stadtverband Lübeck
- Tobias Brunnens, Stadtverband Lübeck
- Thomas Thomsen, Stadtverband Lübeck
- Maria Salzwedel, Stadtverband Lübeck
- Herr Braun, Stadtverband Lübeck
- Bernd Mallon, Stadtverband Kiel (Herr Mallon erhielt auf seine Beschwerde hin die Einladung fünf Tage vor dem Parteitag)

Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der nicht ordnungsgemäßen Teilnehmer erheblich höher ist. Die Ursache für diese Zustellungsmängel liegt offenkundig in einer unqualifizierten Versendung der per E-Mail zugestellten Einladungen. Dabei wurden auch ursprünglich vom Beklagten zu 2) ausgegebene E-Mail-Adressen benutzt, die nach Kenntnis der Verantwortlichen nicht mehr in Gebrauch waren. Die früher im Landesverband üblichen E-Mails wurden aus dem persönlichen Namen sowie einer Top-Level Domain gebildet, die aus dem Parteinamen und dem

Kreisverband gebildet, z.B. @afd-luebeck.de. Aufgrund den Beteiligten bekannten Umständen waren diese ursprünglich vom Landesverband verwalteten Adressen nicht mehr in Gebrauch. An sämtliche Mitglieder des Landesverbands war eine entsprechende Nachricht versandt worden, in der zum Hinterlegen neuer Adressen aufgefordert wurde, da die alten nun abgeschaltet würden.

Die Antragsgegner haben nicht die im geschäftlichen Verkehr übliche wie zumutbare Sorgfalt walten lassen. Trotz Kenntnis dieser Dysfunktionalität adressierten die Verantwortlichen die Einladungsmail an die ursprünglich von Landesverband eingerichteten E-Mail-Adressen. Eine Lesebestätigung wurde ebenfalls nicht angefordert. Nach hiesigem Kenntnisstand sind mindestens 17 Mitglieder betroffen.

Der Antragsteller zu 1) hatte wegen der bis dahin bekannten Einladungsmängel im Vorfeld des Parteitags einen Eilantrag an das zuständige Landesschiedsgericht gestellt. Eine rechtzeitige Entscheidung wurde durch den offen erklärt taktischen Rücktritt eines Schiedsrichters vereitelt.

Der Antragstellerin zu 2) war dieser Sachverhalt bis zum Parteitag nicht bekannt gewesen.

2.

In der Zeitspanne zwischen dem Stichtag zur Einberufungsfrist und dem Parteitag erwachsen mehrere Mitglieder auf Probe nach § 4 Abs. 3 Landessatzung mit Ablauf der monatlichen Widerspruchsfristen zu Vollmitgliedern. Diese nunmehr ordentlichen Mitglieder wurden in keiner Weise zum Parteitag eingeladen und erhielten dementsprechend auch keinerlei Unterlagen oder Anlagen. Dem Antragsgegner zu 2) waren diese Umstände nicht nur bekannt, es erging sogar eigens ein Vorstandsbeschluss, den versandt von Einladungen an diese Mitglieder zu unterlassen.

3.

Dem Einladungsschreiben war keine zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen beigelegt. Zum Tagesordnungspunkt 9 war lediglich von einem „Neuwahl-Antrag des Landesvorstands“ die Rede. Die unklare Formulierung lässt offen, ob der Antrag vom Beklagten zu 2) stammt oder diesen betrifft oder beides. Das Anschreiben enthielt keine Hinweise etwa darüber, warum bereits nach einem Jahr erneut der eigentlich für zwei Jahre gewählte Vorstand gewählt werden sollte. Zudem wurde der vom Antragsteller zu 1) eingebrachte und von 32 Mitgliedern per Unterschrift unterstützte Abwahlenantrag unterschlagen.

4.

Unmittelbar vor dem Parteitag traf sich der Bundesvorstand und spätere Versammlungsleiter Herr Albrecht Glaser mit Personen, die später in den Landesvorstand gewählt wurden. Eine weitere politische Einflussnahme des Bundesvorstands erfolgte durch eine überraschende E-Mail der Bundesvorsitzenden Frau Frauke Petry, in welcher diese den Antragsteller zu 1) in Misskredit brachte. Als der Antragsteller auf dem Parteitag zu 1) Gelegenheit zur Gegenrede forderte, wie es die Geschäftsordnung und demokratisch-zivilisierte Gepflogenheiten gebieten, stellte der Versammlungsleiter dem Antragsgegner zu 2) eine Suggestivfrage, ob dies gewünscht sei. Dies wurde wie intendiert in der aufgeladenen Stimmung verneint. Mit diesen Manipulationen wurde die Wahlchance des Antragstellers zu 1) erheblich geschwächt.

5.

Im Laufe des Parteitags wurden nach Medienberichten die folgenden Personen in Parteiämter gewählt:

1. Dr. Bruno Hollnagel
2. Jörg Nobis
3. Volker Schnurrbusch
4. Claus Schaffer
5. Carlos Rodrigues
6. Bernhard Noack
7. Ralph Sicker
8. Katja Jung-Buhl
9. Doris v. Sayn-Wittgenstein
10. Dr. Frank Brodehl
11. Achille Demagbo
12. Julian Flak
13. Matthias Niemeyer

Das Protokoll mit einer offiziellen Bekanntmachung der Wahlergebnisse, das spätestens acht Wochen nach Parteitagsende hätte den Mitgliedern zugänglich gemacht werden müssen, liegt bislang (13.06.2016) nicht vor.

6.

Vor, während und nach der Kandidatur des Herrn Volker Schnurrbusch verheimlichte dieser, dass er seinen Hauptwohnsitz inzwischen in das Bundesland Hamburg verlegt hatte. Ob eine nach § 4

Abs. 6 Satz 2 Landessatzung erforderliche Meldung an den Landesverband Hamburg erfolgte, muss nach Lage der Dinge bezweifelt werden. Ein Antrag des Herrn Schnurrbusch nach § 4 Abs. 7 Landessatzung ist jedenfalls vor dem Wahltag nicht gestellt worden, ebenso wenig ist ein späterer Antrag bekannt.

7.

Die Antragsteller bemühten sich beim Antragsgegner zu 2) vergeblich um eine Abschrift des Protokolls des streitgegenständlichen Parteitags. Das Protokoll hätte nach § 11 Abs. 22 Landessatzung innerhalb von acht Wochen den Mitgliedern zugänglich gemacht werden müssen, also spätestens mit Ablauf des 11.06.2016, bei (zweifelhafter) Anwendbarkeit von § 193 BGB am schließlich 13.06.2016. Aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 25.05.2016 des Antragsgegners zu 2) ist zu schließen, dass dieser das Protokoll erst zum 16.06.2016 zugänglich machen will, mithin am Tag des Ablaufs der Zwei-Monatsfrist für Wahlanfechtungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Schiedsgerichtsordnung a.F..

8.

Die Antragsfassung, der zufolge das Gericht die Wahlen für ungültig erklären soll, folgt insbesondere der Rechtsprechung des Bundesschiedsgerichts der AfD, der zufolge ein Feststellungsantrag nicht zielführend sei, da ein solcher nur inter partes wirke, vgl. Urteil vom 04.04.2016 - 47\_15\_Doellert-LV SH\_BSG. Gleichwohl wurde der Antrag hilfsweise auch als Feststellungsantrag gestellt, da dies bei Wahlanfechtungsklagen ein üblicher Antragstenor ist, vgl. Mes, Beck'sches Prozessformularbuch, 12. Aufl. 2013, IV.E 2 3.

9.

Das angerufene Landesschiedsgericht ist nach § 8 Abs. 1 Schiedsgerichtsordnung für die Wahlanfechtung als Eingangsinstanz zuständig. Die Handlungsunfähigkeit infolge personeller Unterbesetzung ist für die Eingangszuständigkeit ohne Belang.

10.

Das mit gleichem Postlauf angerufene Bundesschiedsgericht ist für den Antrag auf Einsatz kommissarischer Richter nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Schiedsgerichtsordnung und den

Verweisungsantrag nach § 2 Abs. 3 Satz 3 Schiedsgerichtsordnung zuständig, da Handlungsfähigkeit des originär zuständigen Landesschiedsgerichts eingetreten ist. Diese unterschreitet mit derzeit zwei Richtern die Mindestbesetzung von drei Richtern nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Schiedsgerichtsordnung. (Ob der in der Schiedsgerichtsordnung konzipierte Einsatz kommissarischer Richter unter dem Gesichtspunkt von § 14 PartG und Art. 101 GG zulässig ist, erscheint allerdings zweifelhaft.)

### Rechtliche Würdigung

Die Wahlen sind im beantragten Umfang für ungültig zu erklären.

Die Anfechtung ist zulässig und begründet.

I.

Die Anfechtungen der Wahlen sind zulässig.

1.

Die Anfechtung der Wahlen ist nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Schiedsgerichtsordnung vom 01.02.2015 zulässig. Diese ist anzuwenden, da die Neufassung erst am 30.04.2016 beschlossen und am 01.05.2016 in Kraft trat. Eine Rückwirkung der Neuregelung ist für eine bereits laufende Frist unzulässig. Die mithin geltende Zwei-Monatsfrist des § 12 Abs. 1 Satz 1 aF ist gewahrt.

2.

Die Antragsteller sind nach § 11 Abs. 1 d) Schiedsgerichtsordnung aktivlegitimiert, weil sie geltend machen, im Bezug auf die angefochtene Wahl in einem satzungsmäßigen Recht verletzt zu sein. Verletzte Rechte sind das aktive und passive Wahlrecht aufgrund unterbliebener ordnungsgemäßen Einberufung nach §§ 11 Abs. 9 , § 5 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 9 Satz 3 Landessatzung sowie die Missachtung der Geschäftsordnung.

Der Antragsteller zu 1) ist von der unterbliebenen Einladung unmittelbar betroffen, da er selbst nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde, keinen Verzicht hierauf erklärt hat und zudem eine eigene Kandidatur erwog.

Die Antragstellerin zu 2) ist in der Weise betroffen, als dass sie ein schützenswertes Interesse an der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher wahlberechtigten Mitglieder hat, damit diese sich rechtzeitig auf den Parteitag einstellen konnten, sowie am Unterbleiben einer ggf. sogar gezielten Benachteiligung von solchen Mitgliedern, deren Präferenzen sie teilt.

Ein Erfordernis nach § 11 Abs. 1 c) besteht nicht, da sich diese Vorschrift nur auf „Teilnehmer“ bezieht, mithin eine ordnungsgemäß Einberufung voraussetzt.

Diese zusätzliche Vorschrift ist im Übrigen unschlüssig und schon daher unbeachtlich. Würde man die Aktivlegitimation für eine Wahlanfechtung auf ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer beschränken, würde man Mitgliedern, die infolge einer nicht ordnungsgemäßen Einladung nicht teilgenommen haben, die Überprüfung einer Verletzung ihrer satzungsgemäßen Rechte verwehren. Eine solche Handhabung wäre unvereinbar mit der Stimmrechtsgleichheit nach § 10 Abs. 2 Satz 1 PartG sowie dem Anspruch der Mitglieder auf rechtliches Gehör nach § 14 Abs. 4 PartG.

Ungeachtet dessen ist die Vorschrift zu unbestimmt, da unklar bleibt, wer stimmberechtigter Teilnehmer war, denn die Bestimmung lässt offen, ob ein stimmberechtigtes Mitglied durch Akkreditierung zum Teilnehmer wird, oder ob Teilnahme am Parteitag im Zeitpunkt der konkreten angefochtenen Wahl (weiter)bestehen muss. Jedenfalls letzteres wird wegen dem Wahlgeheimnis schwerlich gerichtsfest dokumentiert werden können, vgl. auch § 11 Abs. 5 Landessatzung.

Ungeachtet dessen kann eine Beschränkung der Aktivlegitimation auf Parteitagsteilnehmer schon deshalb nicht überzeugen, da die Nichtteilnehmer gegenüber Einberufungsfehlern rechtlos gestellt würden und eine Missachtung sanktionslos bliebe. Zudem wird die Nichtteilnahme häufig auf der nicht fristgemäß bekannten Einberufung beruhen, die ja gerade den Sinn hat, dass sich die Mitglieder auf die Teilnahme einrichten können.

3.

Die Rechtsverletzung war geeignet, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

Eine Wahlrelevanz ist schon deshalb nicht erforderlich, weil § 12 Abs. 2 Schiedsgerichtsordnung vom 30.04.2016 nur von „Abstimmungen“ spricht, nicht aber von „Wahlen“.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine spezifische Wahlrelevanz nach § 12 Abs. 2 Schiedsgerichtsordnung bei Einladungsmängeln auch nicht verlangt werden könnte, da solche

schwerwiegenden Mängel wie eine fehlerhafte Einberufung Relevanz für den gesamten Parteitag entfalten. Einberufungsmängel begründen nicht lediglich eine Anfechtbarkeit, sondern haben die Nichtigkeit der Einberufung des Parteitags und der dort durchgeführten Wahlen zur Folge, vgl. Stöber/Otto, Vereinsrecht, 10. Aufl. 2012, RdzF. 869. Eine fehlerhafte Einberufung kann nicht relativiert werden, sondern wirkt sich auf die Rechtmäßigkeit des gesamten Parteitags und der dort durchgeführten Wahlen aus. Eine Heilung von Einberufungsmängeln wäre nur möglich, wenn dem sämtliche wahlberechtigten Mitglieder in der Hauptversammlung zugestimmt hätten.

Ungeachtet dessen liegt konkrete Wahlrelevanz vor. Diese wäre von Amts wegen zu prüfen. Hierzu kann solider Vortrag erst nach Vorlage des zurückgehaltenen Protokolls erfolgen, da die Abstimmungsergebnisse nicht in zumutbarer Weise bekannt gegeben wurden. Da mindestens 17 Personen nicht oder nicht ordnungsgemäß eingeladen wurden und einige Ergebnisse knapp waren, liegt insoweit Wahlrelevanz vor. Bei der Feststellung einer Wahlrelevanz wären zudem sämtliche teilnahmeberechtigten Nichtteilnehmer zu berücksichtigen, zumal infolge der fehlerhaften Einberufung etliche Mitglieder erst später von dem Parteitag erfuhren und sich hierauf nicht rechtzeitig einstellen konnten.

4.

Der Antrag zu 2) ist zulässig, da mangels anderer Satzungslage nur das Schiedsgericht eine Handlungsunfähigkeit eines Vorstands erklären bzw. feststellen kann. Insbesondere kann ein handlungsunfähiger Vorstand keinerlei Handlungen wie Erklärungen und Feststellungen vornehmen.

II.

Die Anträge sind begründet.

Sämtliche Wahlgänge sind nichtig, da der Parteitag an unheilbaren Einladungsmängeln leidet.

Der Landesvorstand ist handlungsunfähig, da er nicht über gültig gewählte Vorstände verfügt.

1.

Die Einladungen mit den veralteten E-Mails erfolgten nicht satzungsgemäß.

§ 11 Abs. 9 Satz 1 Landessatzung sieht Schriftform vor. Als Ausnahme ermöglicht Satz 2 Einladung per E-Mail, sofern das Mitglied eine E-Mail Adresse hinterlegt hat.

Der Begriff des „Einladens“ setzt eine tatsächliche abgesandte Einladung mit der Intention voraus, dass diese bestimmungsgemäß beim Adressaten eintreffen soll.

Dem Begriff des „Hinterlegens“ einer E-Mails-Adresse ist immanent, dass sich der Hinterleger darauf verlassen kann und darf, dass die hinterlegte Adresse auch in zielführender Weise benutzt wird.

Aus der in Satz 2 lediglich eingeräumten „Möglichkeit“ einer E-Mail-Einladung folgt, dass im Grundsatz und damit im Zweifel schriftlich einzuladen ist.

Vorliegend kann weder von einer Einladung noch von einer tatsächlichen Hinterlegung besagter E-Mails gesprochen werden. Ab Hinterlegung seiner Adresse hat ein Mitglied nur solche Mängel zu vertreten, die in seinem Einflussbereich geschehen. Die parteiinterne Abschaltung der E-Mail-Adresse geschah in der Geschäftssphäre des Antragstellers zu 2). Dieser hatte daher positive Kenntnis von der eingetretenen Untauglichkeit der einst hinterlegten E-Mail-Adressen. Er wäre daher im Zeitpunkt der Abschaltung aufgefordert gewesen, die betroffenen E-Mail-Adressen auszulisten oder mindestens die betroffenen Mitglieder zur Hinterlegung einer neuen E-Mail-Adresse aufzufordern und dies ggf. nachzuhalten. Maßstab ist hier die Sorgfalt in geschäftlichen Angelegenheiten, die vorliegend nicht beobachtet wurde.

Statt für eine ordnungsgemäße Einladung zu sorgen, hat der Antragsteller zu 2) sehenden Auges und offenbar absichtlich die abgeschalteten E-Mails ins Leere laufen lassen. Damit liegt nicht nur Fahrlässigkeit, sondern sogar Arglist vor. Einzig vertretbare Lösung zum Umgang mit zweifelhaften E-Mails wäre es gewesen, die betreffenden Mitglieder postalisch einzuladen.

Der Antragsteller zu 1) wäre nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsordnung verpflichtet gewesen, das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Einberufung zu prüfen. Auch insoweit verletzte man sehenden Auges die Satzung und Geschäftsordnung. Eine nachträgliche Heilung von Einladungsmängeln ist nur möglich, wenn sämtliche Mitglieder auf der Hauptversammlung anwesend sind und dem zustimmen, was nicht der Fall ist.

2.

Die Nichtigkeit der Wahlgänge folgt auch aus der gänzlich unterlassenen Einladung der Neumitglieder.

Die in keiner Weise eingeladenen Mitglieder werden in ihren satzungsgemäßem Recht auf Mitgestaltung verletzt. Als Vollmitglieder genießen die Neumitglieder den Anspruch auf Stimmrechtsgleichheit aus § 5 Abs. 2 Landessatzung, § 10 Abs. 2 Satz 1 PartG. Hieraus folgt, dass die Partei diese Mitglieder entsprechend § 12 Abs. 11 Landessatzung zum Parteitag einzuladen hat. Durch diese Einflussnahme werden zugleich auch die übrigen Mitglieder in ihrem Anspruch auf eine satzungsgemäße Zusammensetzung des Beklagten zu 1) verletzt.

Unschädlich ist, dass der Stichtag des § 12 Abs. 11 Landessatzung verstrichen war. Die dort geregelte Vier-Wochenfrist betrifft lediglich die ordnungsgemäße Einberufung des Parteitags, die auf den Mitgliederbestand am jeweiligen Stichtag abstellt. Der Antragsgegner zu 2) wurde nach erfolgreicher Einberufung durch diese Frist jedoch nicht von seiner Pflicht entbunden, die Neumitglieder einzuladen, um ihnen die Teilnahme am Parteitag mit gleichem Informationsstand wie die bisherigen Mitglieder zu ermöglichen. Die Einladung war dem Antragsgegner zu 2) auch ohne weiteres organisatorisch zumutbar, weil es sich bei Neumitgliedern in der AfD nicht etwa um unbekannte Newcomer handelt, sondern um bereits von den Vorständen geprüfte Anwärter, die bereits nach § 4 Abs. 3 Landessatzung in der zentrale Mitgliederdatenbank der Bundespartei erfasst sind und als Mitglieder auf Probe lediglich den Ablauf der einmonatigen Einspruchsfrist abwarten mussten.

Das Unterbleiben solcher Einladungen ist ein schwerwiegender Mangel, der nicht durch das Protokoll geheilt werden kann, vgl. Stöber/Otto, Vereinsrecht, 10. Aufl. 2012, Rdzf. 871.

3.

Die Einladungsschreiben waren fehlerhaft, da das Gebot nach § 11 Abs. 9 Satz 3 Landessatzung, missachtet wurde. Die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen wurden weder mitversandt noch sonstwie zugänglich gemacht. Insbesondere hätte der Abwahantrag des Antragstellers zu 1) berücksichtigt werden müssen. Auf eine inhaltliche Bewertung des Antrags kommt es insoweit nicht an. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung

hätte neben dem in der Einladung aufgeführten „Neuwahl-Antrag“ des Landesvorstands auch der Abwahantrag des Antragstellers zu 1) und seiner 32 Mitstreiter Berücksichtigung finden müssen. Die einseitige Darstellung, nur der Antragsgegner zu 2) habe eine Neuwahl gewünscht, war irreführend und benachteiligte den Antragsteller zu 1) auf grob manipulative Weise.

4.

Die Kandidatur und Wahl des Herrn Schnurrbusch waren satzungswidrig.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 Landessatzung hat jedes Mitglied aktives und passives Wahlrecht für die Organe aller Gliederungsebenen der Partei, deren Mitglied es ist. Auch aus dem Wesen der nach Bundesländern gegliederten Landesverbände folgt, dass keine Fremdorganschaft vorgesehen ist. Mithin waren ausschließlich Kandidaturen von Mitgliedern des Landesverbands zulässig.

Formal mag dies der Kandidat gewesen sein. Aufgrund des Numerus Clausus der Beendigungstatbestände des PartG (Lanski, „Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung“ (2011), § 10 Rdnr. 17) entfällt zwar die Mitgliedschaft nicht durch Wohnsitzwechsel. Jedoch erfüllte der Kandidat materiell nicht mehr die von § 4 Abs. 6 Landessatzung aufgestellte Voraussetzung eines Hauptwohnsitzes im Bundesland Schleswig-Holstein, ebenso wenig hat er das Verfahren nach § 4 Abs. 7 Landessatzung beobachtet. Die rechtmäßige Parteimitgliedschaft hätte im Zeitpunkt des Wahlgangs vorliegen oder deren Unrechtmäßigkeit kommuniziert werden müssen.

Die satzungswidrig gewordene Mitgliedschaft mag nicht im Sinne einer Wahlanfechtung justiziabel sein, ist jedoch hinreichender Anlass für eine Ordnungsmaßnahme. Angesichts der Vorbildfunktion eines Vorsitzenden können ein vorsätzlicher Satzungsverstoß und das Verschweigen eines solchen vor einer Wahl nicht als Lappalie gelten.

In politischer Hinsicht fällt auf, dass offenbar Mitglieder aus dem Landesverband Hamburg, deren Kandidaturen für vergütete Mandate im Hamburger Senat nicht erfolgreich verliefen, vor den bald anstehenden Wahlen zum Kieler Landtag ihr Interesse an Schleswig-Holstein entdeckten und zumindest formal den Landesverband wechselten. Ein solches Verhalten ist rechtsmißbräuchlich und führt gerade in einer heimatverbundenen Partei langfristig zu einem Zielkonflikt.

5.

Die vom Antragsgegner zu 1) forcierte Abstimmung darüber, dem Antragsteller zu 1) die Gegenrede zu verwehren, verletzte § 6 und § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung für Parteitage der AfD, die eine Gegenrede in jedem Fall garantieren. Die Kompetenz und Verantwortung über die Rednerliste liegt beim Versammlungsleiter. Abstimmungen hierüber sind in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen. Im Gegenteil gebietet es der in jeder Demokratie unabdingbare Minderheitenschutz, dass ein objektiver Versammlungsleiter auch solchen Rednern Gehör einräumt und ggf. verschafft, deren Position (noch) nicht von der Mehrheit geteilt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine solche Person zuvor öffentlich angegriffen wurde.

6.

Der Antrag zu 2) ist begründet, da bei Ungültigkeit der Wahlen der Vorstand nicht nach § 13 Abs. 1 Landessatzung besetzt und daher handlungsunfähig ist.

7.

Die Begleitumstände der angefochtenen Wahlen wie die eigenmächtig herbeigeführte Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichts durch einen nicht neutralen Richter, der Mangel an Objektivität des Versammlungsleiters und das taktische Zurückhalten des Protokolls zur Erschwerung einer Anfechtung lassen auf ein zweifelhaftes Verhältnis der Beteiligten zu demokratischen Gepflogenheiten, zur Verbindlichkeit der Satzung und zum Parteiengesetz schließen.

Jeweils drei Abschriften anbei.

gez. Kompa

(Kompa)  
Rechtsanwalt

**Markus Kompa**  
**Rechtsanwalt**  
**Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht**

Geißelstr. 11  
50823 Köln  
Tel: 49-221-29960001  
Fax: 49-221-29960002  
info@kanzleikompa.de

Bankverbindung:  
Sparkasse KölnBonn  
DE41 3705 0198 1933 0008 36  
COLSDE33XXX  
StIdNr: 56 263 087 916

RA Markus Kompa • Geißelstr. 11 • 50823 Köln  
An das  
Bundesschiedsgericht der AfD  
Postfach 680154

## Abschrift

30607 Hannover

bundesschiedsgericht@alternativfuer.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
Th 1/16

Telefon, Name

(0221) 29960001, Kompa

Datum

13.06.2016

**Thomsen u.a. ./ Landesparteitag der AfD Schleswig-Holstein u.a.**  
**Hier: Verweisungs-Antrag wegen handlungsunfähigem Landesschiedsgericht**

### Verweisungsantrag

In Sachen

des Herrn Thomas Thomsen, Steuerbord 1, 23570 Lübeck;

- Antragsteller<sup>1</sup> zu 1) -

der Frau Edelgard Kastner, Seerosenweg 9, 23858 Reinfeld;

- Antragstellerin zu 2) -

gegen

Landesparteitag der AfD Schleswig-Holstein in Henstedt-Ulzburg am 16.04.2016, vertreten durch  
den Landesvorstand der AfD Schleswig-Holstein, Walkerdamm 1, 24103 Kiel;

- Antragsgegner zu 1) -

Landesvorstand der AfD Schleswig-Holstein, Walkerdamm 1, 24103 Kiel;

- Antragsgegner zu 2) -

---

<sup>1</sup> Die verwendete Terminologie folgt §§ 10, 13 Schiedsgerichtsordnung, die nur von Antragstellern und Beklagten spricht. Respektive handelt es sich um Kläger und Beklagte.

legitimiere ich mich mit den in der anliegenden Anfechtungsklage enthaltenen Vollmachten für die Antragsteller.

Die Antragsteller/Kläger beantragen am Bundesschiedsgericht der AfD,

Benennung eines oder ggf. mehrerer kommissarischer Richter für das Landesschiedsgericht Schleswig-Holstein nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Schiedsgerichtsordnung der AfD

bzw.

Bestimmung eines zuständigen Landesschiedsgerichts nach § 2 Abs. 4 Satz 3 Schiedsgerichtsordnung der AfD.

Begründung:

Die Antragsteller fechten mit anliegender Anfechtungsklage die Wahlen des Antragsgegners zu 1) an.

Eine Verweisung ist erforderlich, da das nach § 8 Abs. 1 Schiedsgerichtsordnung zuständige Landesschiedsgericht zuständige Landesschiedsgericht ist wegen Unterbesetzung nicht handlungsfähig, § 2 Abs. 3 Satz 1 Schiedsgerichtsordnung der AfD.

Eine Nachbesetzung ist laut Satzung ebenfalls möglich, aber im Hinblick auf § 14 PartG, Art 101 GG fragwürdig.

Jeweils drei Abschriften anbei.

gez. Kompa

(Kompa)  
Rechtsanwalt